

Stenographisches Protokoll

über die

2. Sitzung des steierm. Landtages am 16. September 1871.

Inhalt:*)

Urlaubsertheilungen.

Antrag des Abg. Freih. v. Raft auf Abänderung des Gesetzes vom 4. Februar 1870, betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen.

Antrag des Abg. Brandstetter auf Erlassung einer neuen Gemeindeordnung.

Antrag des Abg. Dr. Heilsberg wegen Revision der Dienstbotenordnung.

Ankündigung der Interpellation des Abg. Freih. v. Raft an den Landes-Ausschuß wegen Anstrengung der Klage gegen das Aerar auf Ersatz von Grundentlastungs-Geldern.

Wahl der Schriftführer.

Wahl der Verificatoren.

Zuweisung der Berichte des Landes-Ausschusses über die Prüfung der Wahlen der Abgeordneten aus den städtischen und Landgemeinde-Wahlbezirken an einen Sonder-Ausschuß. — Wahl desselben.

Verificirung der Wahlen aus der Grazer und Leobner Handelskammer und aus dem Großgrundbesitz.

Annahme des Gesetzes, womit den Gemeinden Hofkirchen, Jagerberg, Arbach, Lödersdorf, Lembach, Grabenwarth, Unterwald, Kleegraben und Burgau die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimats-Verband bewilligt wird.

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer an einen Sonder-Ausschuß. — Wahl und Constituirung dieses Ausschusses.

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit dem Rechnungs-Abschlusse des steierm. Grundentlastungs-Fondes für 1870,

des Berichtes des Landes-Ausschusses mit dem Vorschlage des st. Grundentlastungs-Fondes für 1872 an einen zu wählenden Finanz-Ausschuß. — Wahl und Constituirung desselben.

3 Beilagen: 31, 33, 4.

*) Jene Vorlagen, welche Sonder-Ausschüssen zugewiesen worden sind, werden erst dem Protokolle jener Sitzung beigegeben, in welcher die meritorische Verhandlung über den Bericht des Sonderauschusses beginnt.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler von Kaiserfeld.

Schriftführer: Dr. Gmeiner, Dr. Serneck.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Kubeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Schriftführer Dr. Gmeiner liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Herr Graf Kottulinski ist bei der Collaudirung der Ennsbauten Namens des Landes-Ausschusses beschäftigt und daher seine Abwesenheit durch Amtsgeschäfte entschuldigt.

Den Herren Abgeordneten Dechant Rahr und Freiherrn v. Kellersperg habe ich einen Urlaub für die heutige Sitzung ertheilt.

Es sind mehrere Zuschriften an den hohen Landtag gelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Gmeiner (liest):

„Hoher Landtag! Der Ausschuß des akademischen Lesevereines an der k. k. Universität und st. l. technischen Hochschule in Graz erlaubt sich hiemit, die P. T. Herren Mitglieder des hohen Landtages von Steiermark zum Besuche seiner Vereins-Lokalitäten (Hauptplatz, „Café Merkur, 2. Stock), welche von Morgens 9 Uhr bis Abends 9 Uhr geöffnet sind, ergebenst einzuladen.

Für den Ausschuß des akademischen Lesevereines.

Graz, am 14. September 1871.

Dr. R. Scherübl.“

Landeshauptmann: Das hohe Haus wird diese Einladung zur Kenntniß nehmen.

Schriftführer **Dr. Gmeiner** (liest):

„Euer Hochwohlgeboren! Der Ausschuß der Ressource gibt sich die Ehre, die Herren Mitglieder des steiermärkischen Landtages zum Besuche der Ressource einzuladen und bittet Euer Hochwohlgeboren, die Herren Abgeordneten davon in Kenntniß setzen zu wollen.

Der Ausschuß benützt diese Gelegenheit, den Gefühlen der ausgezeichneten Hochachtung gegen Euer Hochwohlgeboren Ausdruck zu geben.

Graz, am 13. September 1871.

Der fungirende Direktor:

K. N. v. Schweidler.“

Landeshauptmann: Das hohe Haus wolle auch diese Einladung zur Kenntniß nehmen.

Schriftführer **Dr. Gmeiner** (liest):

„Hochlöbliches Präsidium!

Die thatkräftige Unterstützung, welcher sich die vom 21. September bis 2. Oktober d. J. zu Pettau abzuhaltende landwirthschaftliche und Industrie-Ausstellung erfreut und deren wahrhaft überraschendes Gedeihen, ermuthigen das Comité, an das hochlöbliche Präsidium die ergebenste Bitte vorzutragen: Das hochlöbliche Präsidium geruhe an die P. T. Herren Mitglieder des hohen steierm. Landtages die höflichste Einladung zum Besuche der Ausstellung ergehen zu lassen. Die Ausstellungs-Programme erlaubt sich das Comité unter besonderem Couverte vorzulegen.

Pettau, 14. September 1871.

Für das Ausstellungs-Comité:

Der Secretär:

Gust. Rodoschegg.

Der Obmann:

F. Müller.“

Landeshauptmann: Es wurde mir ein Antrag des Herrn Abg. Max Baron Rast und Genossen übergeben, lautend (liest):

„Das hohe Haus wolle das Gesetz vom 4. Februar 1870 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen dahin abändern, 1) daß das Schulgeld an den öffentlichen Volksschulen aufgehoben und 2) der dadurch entstehende Ausfall in der Einnahme der Ortsschulфонде auf den Landesfond übernommen wird.

„Graz, den 15. September 1871.

Max Baron Rast

Josef Liebl.

Dr. Neckermann.

Dr. Gmeiner.

Faneschitz.

Konrad Seidl.

Hammer=Purgstall.

Grogger.

Brandstetter.

Dr. Heilsberg.

Wannisch.“

Der Antrag wird in Druck gelegt und sohin in geschäftsordnungsmäßige Behandlung genommen werden.

Ein weiterer Antrag wurde mir überreicht von Herrn Abg. Brandstetter und Genossen, lautend (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Mit Rücksicht auf die bereits in den Sessionen 1868 und 1869 sowie im Vorjahre anerkannte Nothwendigkeit einer Revision der Gemeindeordnung, so wie eventueller Änderungen des Bezirksvertretungs-Gesetzes wird ein Ausschuß von 13 Mitgliedern beauftragt, mit möglichster Beschleunigung Bericht zu erstatten, ob und nach welchen Grundsätzen noch in dieser Session der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung zur Verathung und Beschlußfassung zu kommen hat.

„Graz, am 16. September 1871.“

Brandstetter.

Hammer=Purgstall. Dr. Portugall.

Carl Neuter.

Dr. Heilsberg.

Lohninger.

Max Baron Rast.

Dr. Neckermann.

F. Scholz.

F. Liebl.

Wannisch.“

Dieser Antrag wird dieselbe Behandlung erfahren.

Ein weiterer Antrag wurde mir überreicht von dem Herrn Abg. Dr. Heilsberg und Consorten, lautend (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei die Dienstbotenordnung vom Jahre 1857, 30. Jän., einer Revision zu unterziehen und mit dieser Aufgabe ein aus der Mitte des Hauses zu wählender Ausschuß, dem auch die Verathung von Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten übertragen wird, und zwar von 13 Mitgliedern zu betrauen, der dem hohen Landtage mit thunlichster Beschleunigung Bericht zu erstatten haben wird.

„Graz, am 14. September 1871.

Dr. Josef Alfred Heilsberg. Dr. Neckermann.

Dr. Portugall.

Dr. Muschler.

Johann Pauer.

W. Wannisch.

Faneschitz.

Brandstätter.

Grogger.

Dr. Lipp.

Dr. Gmeiner.

Josef Liebl.“

Auch dieser Antrag wird die geschäftsordnungsmäßige Behandlung erfahren.

Es wurde mir ferner vom Herrn Abg. Max Baron von Rast eine Interpellation an den Landes-Ausschuß übergeben, lautend (liest):

„In der 6. Sitzung der ersten Session der III. Landtagsperiode hat der Berichterstatter Herr Dr. von Neupauer Mittheilung gemacht, daß in Folge Auf-

trages des hohen Landtages der I. Rechtsfreund ermächtigt wurde, die Klage gegen das hohe Aerar auf Erlassung des Betrages von 45.594 fl. öst. W. an defraudirten Grundentlastungsgeldern beim hohen Reichsgerichte anzubringen. Der Gefertigte erlaubt sich hiermit die Frage, ob der I. Rechtsfreund von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat und im bejahenden Falle, in welchem Stadium diese Klage sich befindet, im verneinenden, warum die Klageseinbringung unterlassen wurde."

Ich werde diese Interpellation dem Landes-Ausschusse zufertigen und derselbe wird in einer der folgenden Sitzungen dieselbe beantworten.

Aufgelegt wurde

Das stenographische Protokoll der ersten Sitzung.

Das Präliminare für die steiermärkischen Landesfondes für 1872. (Beilage Nr. 15.)

Der Rechnungsabluß der steiermärkischen Landesfondes pro 1869. (Beilage Nr. 3 ex 1870.)

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Organisation und Activirung der Landeszwangsarbeits-Anstalt. (Beilage Nr. 16.)

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Erlassung eines Landesgesetzes zur Bildung einer Concurrenz für die Herstellung und Erhaltung der Montpreis-Lichtenwalderstraße als Bezirksstraße 2. Classe. (Beilage Nr. 27.)

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Erlassung eines Landesgesetzes zur Einreihung der von Gilli über St. Marein bis zur Einmündung in die Pölttschach-Windisch-Landsbergerstraße führenden Bezirksstraße in die I. Classe. (Beilage Nr. 28.)

Bericht des Landes-Ausschusses wegen Errichtung einer Weinbauschule in Marburg. (Beilage Nr. 29.)

Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Hundesteuer in der Gemeinde Krieglach. (Beilage Nr. 35.)

Gesetz, womit der Stadtgemeinde Marburg die Erhebung von Zinskreuzern bewilligt wird. (Beilage Nr. 36.)

Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich Zuerkennung von Quinquennalzulagen für die Directoren und Lehrer der st. l. Bürgerschulen. (Beilage Nr. 37.)

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Behandlung der Directoren und Professoren an Mittelschulen des Landes, in Bezug auf den Uebertritt derselben von anderen Mittel-Schulen des Reiches an solche des Landes. (Beilage Nr. 38.)

Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der Wahlen von Abgeordneten der Städte und Märkte zum steiermärkischen Landtage. (Beil. Nr. 39.)

Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung

von Wahlen der Abgeordneten aus den Landgemeinden der Wahlbezirke Umgebung Graz, Judenburg, Feldbach und Hartberg. (Beilage Nr. 42.)

Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, mit welchem der Anhang zur Landesordnung für das Herzogthum Steiermark abgeändert wird. (Beilage Nr. 43.)

Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, mit welchem die §§. 3, 12 und 38 der Landesordnung für das Herzogthum Steiermark abgeändert werden. (Beil. Nr. 44.)

Regierungsvorlage, enthaltend den Entwurf einer neuen Landtagswahlordnung für das Herzogthum Steiermark. (Beil. Nr. 45.)

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand ist die

Wahl der Schriftführer.

Ich ersuche die Herren, Ihre Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Das Scrutinium hat folgendes Resultat gegeben:

Von 45 abgegebenen Stimmzetteln erhielt

Herr Professor Miller 42 Stimmen.

Herr Dr. Scerneck 42 "

Die beiden Herren erscheinen demnach als Schriftführer gewählt und werden ersucht, bei der nächsten Sitzung ihr Amt zu beginnen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl der Verificatoren.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:) Das Scrutinium hat folgendes Resultat gegeben:

Von 45 abgegebenen Stimmzetteln erhielten

Herr Dechant Kahr 43 Stimmen,

" Dr. Bretschko 43 "

" Graf Aitem 42 "

" Baron Hackelberg 42 "

Diese Herren erscheinen daher als Verificatoren gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte über die Wahlprüfungen. Ich bringe zuerst den **Bericht des Landes-Ausschusses über die Wahlen in den Landgemeinde-Wahlbezirken Gilli, Rann, Windisch-Graz, Marburg, Luttenberg, Leibnitz und Stainz.**

(Beil. Nr. 40.)

zur Verhandlung.

Berichterstatter des L. = A. **Paichhuber** (von der Tribune): In dem vorliegenden Berichte sind die Wahlen in mehreren Landgemeinde-Wahlbezirken besprochen. Was zuerst die Landgemeinde Gilli betrifft, so sind hier jene tatsächlichen Verhältnisse bezeichnet, welche als Irrungen und als Fehler bei den Wahlen der Wahlmänner sich

herausgestellt haben. Es ist jedoch gesagt, daß in allen Fällen diese Gebrechen auf das Gesamt-Resultat der Wahlen keinen Einfluß üben und wird daher der Antrag gestellt:

„Die Wahlen der Herren Dr. Bošnjak und „Dr. Dominikus als genehmigt anzusehen.“

Abg. **Dr. N. v. Schreiner** (Graz): Es ist zwar an einer Stelle des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Wahl der Abgeordneten aus den Landgemeinden, und zwar bei dem Bezirke Leibnitz, der Einflüsse Erwähnung gethan, welche allenfalls die Einrechnung der Zuschläge bei Bestimmung des Wahlrechtes auf die Wahl der Wahlmänner hätte ausüben können. Allein ich glaube, daß es wegen der Grundsätzlichkeit dieser Frage angezeigt erscheint, gleich bei der ersten Wahlprüfung, welche hier zufällig die Landgemeinde Gills betrifft, auf diesen Punkt zurückzukommen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die hohe Regierung sich in einem Rundschreiben vom Juli l. J. an die Statthalter und durch dieselben an die Vorsteher der politischen Bezirke dahin ausgesprochen hat, daß bei Zusammenstellung der Urwählerlisten die Steuerzuschläge zu berücksichtigen seien, eine Maßnahme, welche die öffentliche Meinung im Allgemeinen als eine ungesetzliche bezeichnet hat.

Wir speziell in der Landeshauptstadt Graz waren in der glücklichen Lage, darauf hinweisen zu können, daß wenigstens nach unserer Gemeinde-Wahlordnung diese Ministerial-Verordnung auf die Stadt Graz keine Anwendung zu finden habe, und daß daher sachgemäß auch die Anwendung derselben auf die Landtagswahl ausgeschlossen ist. Es hat darnach die Stadt Graz bei Zusammenstellung der Wählerlisten auf diese Zuschläge, wie gesagt, überhaupt keine Rücksicht genommen, allein es ist ziemlich bekannt, daß in den meisten Städten und Märkten sowie bei den Landgemeinden, insbesondere bei den letzten würde ich zu behaupten wagen, ausnahmslos unter Intervention der politischen Behörde andere Wählerlisten aufgestellt worden sind, als wie sie nach der bisher bestehenden Auslegung des Gesetzes zusammengestellt worden sind.

Ich glaube, der Herr Landes-Ausschuß, welcher gegenwärtig als Berichterstatter fungirt, wird zu bestätigen vermögen, daß im Allgemeinen diese Aenderung in der Zusammenstellung der Wählerlisten keinen Einfluß auf die Wahlen selbst geübt haben dürfte, dessen ungeachtet glaube ich, daß es einem solchen Schritte der Regierung gegenüber dem Landtage geziemt, einen Ausspruch zu thun, und nicht einfach über denselben hinweg zu sehen. Wenn also auch von Seite des Landes-Ausschusses gerade in

dem uns vorliegenden Berichte dieses Falles Erwähnung gethan ist, so ist doch vermieden worden, einen Ausspruch von Seite des hohen Landtages hervorzurufen, worauf nach meinem Erachten der hohe Landtag nicht eingehen sollte. Ich stelle daher, einerseits um einen solchen Schritt von Seite des hohen Landtages vorzubereiten, andererseits aber um den Landtag in die Lage zu setzen, sich aus eigener Anschauung die Ueberzeugung verschaffen zu können, ob diese Novation von Seite der hohen Regierung irgend einen Einfluß und wo allenfalls auf die vollzogenen Wahlen geübt hat, den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien „sämmliche Berichte des Landes-Ausschusses über die „Prüfung der Wahlen der Abgeordneten der städtischen „und Land-Gemeinden-Wahlbezirke einem Sonder-Ausschusse von 5 Mitgliedern zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen.“

Abg. **Meuter** (Marburg): Anschließend an den Gegenstand, welcher soeben von Herrn Dr. N. v. Schreiner angeregt worden ist, muß ich bemerken, daß in Marburg von Seite der politischen Behörde die Wahlen in dem Sinne durchgeführt worden sind, wie es die in Rede stehende Verordnung des Ministeriums vorgeschrieben hat. Die Gemeinde-Vertretung von Marburg hat dagegen den Standpunkt des Ministeriums nicht anerkannt, sondern ausdrücklich in einer besonderen Resolution sich gegen denselben verwahrt. Sie hat sich auf die allgemeine Wahlordnung berufen und beschlossen, nur unter Vorbehalt die Wahlen vorzunehmen, wozegen es dem hohen Landtage zu überlassen sei, eine Resolution dahin zu fassen, daß das Ministerium durchaus nicht berechtigt sei, einseitig die Wahlordnung in seinem Sinne auszulegen, ohne daß hiezu durch ein auf regelmäßigem Wege zusammen gekommenes Gesetz die Berechtigung vorliegt.

Statthalter **Freiherr v. Kübeck**: Es wurde so eben von der bekannten Ministerial-Verordnung gesprochen und darauf hingewiesen, daß das Ministerium nicht berufen gewesen sei, eine derartige Verordnung an die Statthalter zu erlassen. Ich erlaube mir daher auf die Veranlassung dieser Verordnung zurückzukommen.

Es dürfte dem hohen Landtage bekannt sein, daß im Reichsrathe der Auftrag an die Regierung ergangen ist, dafür Vorkehrung zu treffen, daß in den verschiedenen Wahlbezirken in gleicher Art und Weise vorgegangen und daß nicht in der einen Gemeinde der Kriegszuschlag ausgeschlossen, in den andern aber einbezogen werde, wie sich dies bei der Prüfung von Wahlen im Reichsrathe selbst herausgestellt hat.

Es konnte nun dem Ministerium unmöglich zweifelhaft sein, daß bei den Wahlen des Großgrundbesitzes

von einer Einrechnung der Zuschläge keine Rede sein könne, nachdem das Gesetz ausdrücklich die Ausschließung festsetzt. Anders verhält es sich aber bei den Städten, Märkten und bei den Landgemeinden. Es gibt allerdings einzelne Städte, in welchen ausdrücklich die Ausschließung der Zuschläge festgesetzt erscheint, wie dies z. B. gerade bei dem Statute der Stadt Graz der Fall ist, und es ist auch an die Gemeinde Graz durchaus nicht die Anforderung gestellt worden, in anderer Weise als auf Grund des Gemeindestatutes die Wahlen vorzunehmen. Denn es hieß ausdrücklich in der Ministerial-Berordnung, daß die Zuschläge einzurechnen seien, insofern nicht eine ausdrückliche Bestimmung diese Einrechnung ausschließt.

Dort aber, wo eine solche Bestimmung nicht aufgenommen ist, ist es wohl natürlicher, daß die ganze Zahreschuldigkeit über die Aufnahme in die Wählerliste entscheidet, als das Gegenteil, da doch gewöhnlich der Grundsatz gilt, daß man die Gesetze nicht einengend auslegen soll; dies würde geschehen, wenn man die Zuschläge nicht einrechnen würde. Es ist demnach ein allerdings sehr häufig vorkommender, aber doch nicht ganz gerechtfertigter Vorwurf, welcher der Regierung gemacht wird, wenn man sagt, daß dies ein geradezu willkürlicher Akt gewesen sei. Er ist um so weniger willkürlich und um so weniger ungesetzlich, als ja Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ausdrücklich der Regierung die Macht verleiht, innerhalb der bestehenden Gesetze Verordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Nachdem ich nun durchaus keinen Anhaltspunkt finde, in der Ministerial-Berordnung eine Ungesetzlichkeit zu erkennen, so müßte ich mich wohl gegen den Antrag des Herrn Abg. Dr. R. v. Schreiner aussprechen.

Abg. **Dr. R. v. Schreiner**: Ich habe absichtlich vermieden, mich über die Legalität oder Illegalität dieses Schrittes der Regierung auszusprechen. Allein es unterliegt denn doch keinem Zweifel, daß dieser Schritt eine vielfach abfällige Beurtheilung in der öffentlichen Meinung gefunden hat, ja daß er sogar auf direkten Widerstand gestoßen ist. Es ist eine ebenso bekannte Thatsache, daß der niederösterreichische Landes-Ausschuß bei der Prüfung der Landtagswahlen darauf Rücksicht zu nehmen und in seinem Berichte dem Landtage darzulegen bemüht war, in welcher Weise sich das Resultat der Wahlen bei der Anerkennung dieser Verordnung und in welcher Weise es sich im entgegengesetzten Falle herausstellt. Nachdem uns nun bekannt ist, daß der größte Theil der in Steiermark gewählten Abgeordneten auf Grund dieser Ministerial-Berordnung gewählt ist, so würde es nach meiner Mei-

nung der Würde des hohen Hauses nicht entsprechend sein, wenn es über die Frage der Legalität oder Illegalität dieser Verordnung stillschweigend hinausgehen würde. Ich wiederhole noch einmal, ich habe die Ueberzeugung, daß die Prüfung der Wahlen in dieser Rücksicht die Illegalität nicht einer einzigen Wahl der Abgeordneten dieses hohen Hauses herausstellen werde, aber gerade weil dieses der Fall ist, und gerade weil wir auf Grundlage dieser Wahlen den Landtag konstituieren sollen, ziemt es dem hohen Hause, darüber einen Ausspruch zu thun. Das allein ist der Zweck meines Antrages; ich bin daher überzeugt, daß das hohe Haus denselben annehmen werde. (Beifall.)

Abg. **Dr. Reichbauer** (Graz): Ich werde mir bloß aus Anlaß der von dem Herrn Regierungsvertreter über den Ursprung der erwähnten Ministerial-Berordnung gemachten Aeußerung eine Bemerkung erlauben. Das Abgeordnetenhaus hat allerdings gegenüber der Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß bei der Zurechnung der Steuerzuschläge überall in gleicher Weise vorgegangen werde, es wollte jedoch diese Frage im Wege einer Vorlage am kompetenten Orte geregelt wissen. (Bravo!). Man kann nun sehr leicht ersehen, welche Tendenz die Regierung bei Erfüllung dieses Wunsches des Abgeordnetenhauses verfolgte; denn auf dem eingeschlagenen Wege war die gewünschte Einheit nicht herzustellen. Nachdem in einzelnen Gesetzen die Zuschläge bereits ausgeschlossen waren, so konnte die Einheit nur dadurch hergestellt werden, daß die Zuschläge nirgends eingerechnet werden. Jedenfalls wird die Einheit nicht dadurch hergestellt, daß man die Zuschläge in einigen Wahlbezirken einrechnet, während sie bei anderen durch bestehende Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen sind. (Beifall.)

(Die Debatte wird geschlossen, der Antrag des Abg. Dr. R. v. Schreiner hinreichend unterstützt.)

Berichterst. des L.-A. **Paishuber**: Die Frage, die hier verhandelt wird, ist auch im Schooße des Landes-Ausschusses zur Sprache gekommen, und derselbe hat sich principiell dahin geeinigt, es dem hohen Landtage zu überlassen, ob er diese Frage selbst in Erwägung ziehen wolle oder nicht.

Wenn die hohe Versammlung es genehmigt, werde ich eine diesfällige Zuschrift der Statthalterei verlesen und zugleich die Erledigung derselben durch den Landes-Ausschuß mittheilen.

Landeshauptmann. Das hohe Haus wird gegen die Verlesung keine Einwendung erheben.

Berichterst. d. L.-A. **Paishuber** (liest):

„Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat anlässlich der Prüfung einer unmittelbaren Wahl in den

Reichsrath an die Regierung die Aufforderung ausgesprochen, darüber zu wachen, daß bei Verfassung der Wählerlisten bei allen Wahlacten thunlichst nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde.

„Die Veranlassung hiezu bot die Frage, ob bei Verfassung der Wählerlisten der außerordentliche Zuschlag in die Steuer einzurechnen sei oder nicht.

„Was die Landtagswählerlisten für den Grundbesitz anbelangt, so ist die Zinssur in der Landtagwahlordnung unzweifelhaft gegeben, da diese bestimmt, daß der Kriegszuschlag von der Anrechnung ausgenommen sei.

„Hiernach wird der nach dem Finanzgesetze dermalen bestehende, dem Kriegszuschlage bei den Realsteuern entsprechende außerordentliche Zuschlag bei der behufs der Ermittlung der Wahlberechtigung stattfindenden Berechnung der Steuerschuldigkeit außer Anschlag bleiben müssen.

„Was hingegen die Wählerlisten für die Gemeindegewahlen, dann die Wählerlisten für die Landtagswahlen und für die unmittelbaren Wahlen in den Reichsrath in den Wählerklassen der Städte und Landgemeinden anbelangt, so ist eine allseitige Gleichmäßigkeit insoferne nicht zu erzielen, als in einzelnen Gemeindegewahlordnungen und Gemeindestatuten die Anrechnung des Zuschlages ausdrücklich angeordnet, in anderen aber ausdrücklich ausgeschlossen wird.

„Um in dieser Beziehung einen thunlichst gleichmäßigen und zugleich dem Gesetze entsprechenden Vorgang herbeizuführen, findet sich Seine Excellenz der Herr Minister des Innern veranlaßt, mit dem Erlasse vom 16. d. M., Zahl 3011. M. F., bekannt zu geben, daß, insoferne nicht eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Einrechnung des Zuschlages ausschließt, unter dem in den Gemeinde- und Landtagwahlordnungen und in den bezüglichen Nachtragsgesetzen vorkommenden Ausdrucke „directe Steuern“ nicht nur das Steuer-Ordinarium, sondern auch der Drittelzuschuß und der außerordentliche Zuschlag, daß ist der Gesamtbetrag, welcher in die Staatsklassen an Steuern abzustatten ist, zu verstehen und daß daher insoweit das active Wahlrecht zum Landtage in der Wählerklasse der Städte und in der der Landgemeinden von einem bestimmten Betrage an directen Steuern abhängt obiger Gesamtbetrag anzurechnen sei.

„Hievon beehre ich mich, dem löblichen Landes-Ausschusse mit Beziehung auf die schätzbare Note vom 25. September 1870, Z. 7692, mit dem Beisatze zur

gefälligen Kenntnißnahme die Mittheilung zu machen, daß ich hiernach gleichzeitig das Nöthige verfüge.

Graz, am 26. Juli 1871.

In Abwesenheit des k. k. Statthalters:

Der k. k. erste Statthaltereirath

Neupauer.“

Der Landes-Ausschuß hat darüber beschloffen:

„Wird mit dem, daß durch instehende Verfügung den Entscheidungen des Landtages über die Wahlprüfungen nicht vorgegriffen werden könne, zur Kenntniß genommen.“

Der Landes-Ausschuß hat bei der Prüfung der Wahlen die Ueberzeugung gewonnen, daß das Gesamtergebn durch diese Verordnung nicht wesentlich alterirt werde, und hat daher geglaubt, es sei vorzuziehen, eine prinzipielle Entscheidung des hohen Landtages nicht hervorzurufen, weil diese möglicherweise den Landtag selbst für die Zukunft präjudiciren könnte und weil der Landes-Ausschuß über die Tragweite einer solchen Maßregel ebensowenig im Klaren war, als es das Ministerium gewesen zu sein scheint.

Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, mich mit den Mitgliedern des Landes-Ausschusses über diese Frage heute zu besprechen und ich spreche daher nur meine persönliche Meinung dahin aus, daß in Uebereinstimmung mit der durch die eben verlesene Erledigung ausgesprochener Anschauung des Landes-Ausschusses durchaus kein Bedenken gegen den Antrag des Herrn Abg. Dr. N. v. Schreiner erhoben werden könnte.

(Der Antrag des Abg. Dr. N. v. Schreiner wird angenommen).

Landeshauptmann: Mit der Annahme dieses Antrages sind die Berichte Beil. Nr. 40, 34 und 32 von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Wir kommen nun zum

Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der Wahlen der Grazer und Leobner Handelskammer in den steiermärkischen Landtag.

(Beil. Nr. 31).

Berichterst. des L.-A. Pairhuber: Die Wahlhandlung in der Grazer Handelskammer fand in vollkommen korrekter Weise statt. Es beteiligten sich bei derselben 25 von 32 Wahlberechtigten und es wurden gewählt: Herr Josef Oberranzmeyer mit 25 Stimmen, Herr Prof. Dr. Michel mit 25 Stimmen und Herr Jakob Syz mit 24 Stimmen.

Bei der Wahlhandlung der Leobner Handelskammer wurde insoferne ein anderer Wahlmodus eingeschlagen, als dort die Wahlcommission, von der im §. 37 L. B. D. die Rede ist, nicht gebildet wurde. Allein schon im vori-

gen Jahre wurde dieser Vorgang hier zur Sprache gebracht und das hohe Haus sprach sich damals dafür aus, daß das kein Nichtigkeitsgrund sei, weil für die Wahlen der Handelskammern in der Landtagswahlordnung die Bildung einer Wahlkommission nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In Leoben sind nun von 18 Wahlberechtigten 13 zur Wahl erschienen und es wurden gewählt: Herr Dr. Jos. Gmeiner mit 13 Stimmen, Herr Dr. Bretschko mit 13 Stimmen und Prof. Albert Ritter v. Miller mit 13 Stimmen.

(Liest den Antrag aus Beil. Nr. 31 — derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses über die Landtagswahlen aus dem Großgrundbesitze.**

(Beil. Nr. 33.)

Berichterst. des L.-A. **Plankensteiner** (von der Tribune — liest den Bericht und Antrag aus; Beil. Nr. 33. Der letztere wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Gesetzentwurf des Landes-Ausschusses, womit den Gemeinden: Hofkirchen, Sagerberg, Urbach, Lodersdorf, Lembach, Grabenwarth, Unterwald, Kleegraben und Burgau die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird.

(Beil. Nr. 4.)

Berichterst. des L.-A. **Sermann** (von der Tribune): Der Landes-Ausschuß erlaubt sich dem hohen Landtage folgenden Gesetzentwurf vorzuschlagen: (liest das Gesetz Beil. Nr. 4).

Gemäß §. 69 der Gemeinde-Ordnung kann der Gemeinde-Ausschuß zur Bestreitung nicht bedeckter Gemeinde-Bedürfnisse Auflagen und Abgaben beschließen, welche in die Gemeindefasse zu fließen haben. Nach §. 78 der Gemeinde-Ordnung und nach §. 9 des Heimatsgesetzes von 3. Dezember 1868 ist zur Einführung einer solchen Auflage oder Abgabe ein Landesgesetz erforderlich. Es haben nun die vorgedachten Gemeinden unter Vorlage der diesfälligen Gemeindebeschlüsse und unter Nachweisung des Bedürfnisses um die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband angeführt, und zwar haben gebeten die Gemeinde Hofkirchen um eine Gebühr im Betrage bis zu 20 fl., Sagerberg bis 10 fl., Urbach von 4—5 fl., Lodersdorf bis 10 fl., Lembach bis 10 fl., Grabenwarth bis 10 fl.,

Unterwald bis 10 fl., Kleegraben bis 10 fl. und Burgau bis 15 fl.

Der Landes-Ausschuß hat bisher durchschnittlich in derlei Fällen eine Gebühr bis zu 10 fl. bewilliget, und ich erlaube mir daher im Namen des Landes-Ausschusses den Antrag, der hohe Landtag wolle dem verlesenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilen.

(Das Gesetz in Beil. Nr. 4 wird ohne Debatte bei paragrafenweiser Abstimmung angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer. (Beil. Nr. 3).

Berichterst. des L.-A. **Plankensteiner** (von der Tribune): Der Landes-Ausschuß ist dem ihm in der vorigen Session gewordenen Auftrage nachgekommen, indem er das Wasserrechtsgesetz einer Revision unterzogen und das revidirte Gesetz bei Beginn dieser Session vorgelegt hat.

„Ich erlaube mir zur Behandlung dieses umfangreichen Gegenstandes, bei welchem sowohl die Industrie als die Landwirtschaft in gleichem Maße vertreten sein soll, zu dessen Redaktion aber auch tüchtige juristische Kräfte nothwendig sind, die Wahl eines Ausschusses von 9 Mitgliedern vorzuschlagen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Rechnungsabschlusse des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1870.

(Beil. Nr. 1)

und der

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Voranschlage des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1872.

(Beil. Nr. 2.)

Berichterst. des L.-A. **Dr. Fleckh** (von der Tribune): Ich habe für die Berathung dieser beiden Vorlagen einen Ausschuß im Auge, dem ich alle jene Vorlagen, welche finanzieller Natur sind, zugewiesen wissen möchte. Diesem Ausschusse sollen auch nach dem Vorgange der früheren Jahre die Rechenschaftsberichte zugewiesen werden. Mit Rücksicht auf die umfassenden Aufgaben, welche dieser Ausschuß zu erledigen haben wird, sowie mit Rücksicht darauf, daß ein Theil des Hauses aus neuen Mitgliedern besteht, hielt ich es für zweckmäßig, diesen Ausschuß aus 15 Mitgliedern zusammen zu setzen. Zugleich schlage ich vor, daß nach dem Vorgange früherer Jahre bei diesem Ausschusse von jenem

Punkte der Geschäftsordnung Umgang genommen werde, welcher die Ausschüsse als in vertraulichen Sitzungen verhandelnd darstellt, daß daher allen Mitgliedern des hohen Hauses der Zutritt zu den Beratungen dieses Ausschusses als Zuhörern gestattet sein solle. Außerdem wird es vielleicht in diesem Jahre nothwendig sein, daß dieser Ausschuß bei gewissen speziellen Fragen, welche in die Beratungen anderer Ausschüsse einschlagen, welche aber auch finanzieller Natur sind, mit den betreffenden anderen Ausschüssen in gemeinsamen Sitzungen berathe. Ich möchte in dieser Beziehung dem von mir zu beantragenden Ausschusse nicht vorgreifen, ich will nur, daß diesem Ausschusse die Ermächtigung erteilt werde, in jenen Fällen, wo er es selbst zweckmäßig findet, z. B. in Straßen- oder Unterrichts-Angelegenheiten sowie vielleicht auch in anderen Fällen, ohne weiter das hohe Haus zu befragen, mit anderen Ausschüssen gemeinsame Sitzungen zu halten.

Ich stelle daher den Antrag:

„Es werde zur Berathung der beiden vorstehenden Vorlagen ein Finanz-Ausschuß, bestehend aus 15 Mitgliedern, gewählt, es werde jedem Mitgliede des hohen Hauses freigestellt, bei den Verhandlungen dieses Ausschusses als Zuhörer zu erscheinen, und es werde dem Finanz-Ausschusse selbst freigestellt in gewissen Fragen mit anderen Ausschüssen in der Art in gemeinsamen Sitzungen zu verhandeln, daß jedem Mitgliede Sitz und Stimme in den zusammengejetzten Ausschüssen gebühre.“

(Niemand meldet sich zum Worte. — Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir schreiten zur

Wahl

des Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Ich ersuche, die Stimmzetteln abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums): Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Es wurden 50 Stimmzettel abgegeben; hievon erhielten

Herr Professor Dr. Michel	49 Stimmen,
„ Freih. v. Washington	49 „
„ Dr. R. v. Conrad	47 „
„ Lohninger	47 „
„ Dr. Sernec	44 „
„ Wannisch	43 „
„ Syz	41 „
„ Pairhuber	39 „
„ Bärenfeind	25 „

Da nach unserer Geschäftsordnung die relative Stimmenmehrheit bei den Ausschufswahlen genügt, so erscheint dieser Ausschuf gewählt. Ich ersuche den Ausschuf, sich zu constituiren und mir das Resultat der Constituierung bekannt zu geben.

Ich bitte nunmehr die Stimmzettel für den

Finanz-Ausschuß

abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums): Es wurden 52 Stimmzettel abgegeben hievon erhielten:

Herr v. Adamovich	51 Stimmen,
„ Dr. v. Neupauer	51 „
„ Graf Gleispach	51 „
„ Allinger	50 „
„ Lohninger	50 „
„ Dr. F. v. Kaiserfeld	50 „
„ Dr. v. Stremayr	50 „
„ Dr. Muschler	50 „
„ Reuter	50 „
„ Graf Hein. d'Avernas	49 „
„ Syz	49 „
„ Scholz	49 „
„ Dr. Heilsberg	49 „
„ Dr. Reckermann	48 „
„ Oberranzmayer	46 „

Dieser Ausschuf erscheint somit als gewählt; ich ersuche die Herren, sich zu constituiren und mir das Resultat der Constituierung bekannt zu geben.

Ich bitte nunmehr die Stimmzettel für den

Ausschuß zur Ueberprüfung der Wahlen

abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums): Es erhielten:

Herr Dr. R. v. Schreiner	42 Stimmen,
„ Reuter	42 „
„ Dr. Michel	41 „
„ Dr. v. Stremayr	26 „
„ Alfred Graf d'Avernas	26 „

Ich ersuche die Herren sich zu constituiren und mir das Resultat der Constituierung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Die nächste Sitzung findet Dienstag den 19. September Vormittags 10 Uhr statt.

Tagesordnung:

Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, mit welchem die §§. 3, 12 und 38 der Landesordnung abgeändert werden. (Beil. Nr. 44).

Regierungsvorlage, enthaltend den Entwurf einer neuen Landtagswahlordnung. (Beil. Nr. 45).

Regierungsvorlage enthaltend ein Gesetz, mit wel-

dem der Anhang zur Landesordnung abgeändert wird. (Beilage Nr. 43.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit vom 1. September 1869 bis Ende Juli 1870. (Beil. Nr. 18 ex 1870.)

Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit vom 1. August 1870 bis Ende Juli 1871. (Beil. Nr. 6.)

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Armenpflege. (Beil. Nr. 10.)

Bericht des Landes-Ausschusses mit einem Gesetze, betreffend die Auflassung der Landesfindelanstalt in Graz. (Beil. Nr. 14.)

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Petition des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz behufs Erwirkung eines Zusatzes zum Krankenhausstatute. (Beil. Nr. 8.)

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Aenderung des Grazer Krankenhausstatutes. (Beil. Nr. 17.)

Anträge des Landes-Ausschusses, betreffend die bei Errichtung öffentlicher Krankenhäuser einzuhaltenden Grundsätze. (Beil. Nr. 7.)

Gesetz, womit eine Abgabe von Verlassenschaften zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege eingeführt wird und ein

Gesetz, betreffend die Auflösung des steiermärkischen Landeskulturfondes. (Beil. Nr. 5.)

Gesetz, womit die von Weiz über St. Ruprecht zum Bahnhofs Gleisdorf, dann die von Hartberg über Burgau und Fürstenfeld zur Eisenbahnstation Brunn führende Bezirksstraße II. Classe in die Bezirksstraßen I. Classe eingereiht, — dagegen, die dermalige Bezirksstraße I. Classe von der ungarischen Grenze bei Fehring über Feldbach und St. Marein nach Graz als solche aufgelassen und als Bezirksstraße II. Classe erklärt wird. (Beil. Nr. 18.)

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Mauthwesen. (Beil. Nr. 21.)

Bericht des Landes-Ausschusses wegen Bewilligung eines Beitrages zu den Kosten zur Herstellung einer Brücke über die Save bei Sichtenwald. (Beil. Nr. 9.)

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Erlassung eines Landesgesetzes zur Bildung einer Concurrenz für die Herstellung und Erhaltung der Mont-

preis-Sichtenwalderstraße als Bezirksstraße II. Classe. (Beil. Nr. 27.)

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf ein Gesetz wegen Einreihung der von Gills über St. Marein bis zur Einmündung in die Pölttschach-Wind-Landsberger-Straße führenden Bezirksstraße in die I. Classe. (Beil. Nr. 28.)

Wahl eines Petitions-Ausschusses.

Eventuell:

Gesetzes-Vorlage, betreffend die Einführung der Hundesteuer in der Gemeinde Krieglach. (Beil. Nr. 35.)

Gesetzes-Vorlage, betreffend die Einhebung von Zinskreuzern in der Stadtgemeinde Marburg. (Beil. Nr. 36.)

Abg. **Reuter** (Marburg): Es liegt uns bereits ein Bericht des Landes-Ausschusses vor, betreffend die Errichtung einer Weinbauschule bei Marburg.

Nachdem die Herren Graf Brandis und Pfriemer sich bereit erklärt haben, ihre Offerten bis zu diesem Landtage aufrecht zu halten, sohin aber sich nicht länger für gebunden zu erachten, nachdem außerdem nicht bestimmt ist, ob der Landtag ununterbrochen seine Thätigkeit fortsetzen kann und für wie lange diese Session in Aussicht genommen ist, so stelle ich den Antrag:

„Es werde der Bericht des Landes-Ausschusses, „betreffend die Errichtung einer Weinbauschule bei Marburg auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.“

Landeshauptmann: Ich nehme keinen Anstand, diesem Wunsche zu entsprechen und ich werde den genannten Bericht in der nächsten Sitzung eventuell nach der Wahl des Petitions-Ausschusses in Verhandlung ziehen.

Ich habe zu verkünden:

Der Finanz-Ausschuß hat sich constituirt und zu seinem Obmanne Herrn Grafen Gleispach gewählt. Der Herr Obmann ladet die Mitglieder des Finanz-Ausschusses zu einer Sitzung für Montag den 18. d. M. Vormittags 10 Uhr ein.

Der Ausschuß für das Wasserrechtsgesetz hat sich constituirt und den Herrn Abg. **Wannisch** zum Obmanne gewählt.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)